

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

|              |            |                          |
|--------------|------------|--------------------------|
| Nr. 2010/079 | 14.10.2010 | Redaktion: Sylvia Glaser |
| S. 1 - 4     |            | Telefon: 80-99087        |

### **Gebührenordnung**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**für die Bibliotheken der Hochschule**

**vom 10.10.2010**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. 2006, S. 157), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. 2010, S. 13) in Verbindung mit § 29 Absatz 4 Hochschulgesetz – HG vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516) hat die RWTH Aachen folgende Gebührenordnung erlassen:

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für die Zentrale Hochschulbibliothek (BTH) sowie für die Fakultätsbibliotheken und Bibliotheken der Institute. Hinweise zur Nutzung der Bibliotheken sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen geregelt.
- (2) Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (3) Besondere Leistungen der Bibliotheken sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.
- (4) Die Leihfristen werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen oder durch Aushang oder Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bibliotheken bekannt gegeben.

## **§ 2 Bibliotheksausweis**

- (1) Sofern Benutzungsordnungen die Ausstellung eines Bibliotheksausweises vorsehen, ist dieser kostenlos.
- (2) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.

## **§ 3 Leihfristüberschreitung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Gebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 Euro,
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 Euro,
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 Euro,
  - bei einer Leihfristüberschreitung ab dem 31. Kalendertag: 20 Euro.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe im Rahmen der Kurzausleihe beträgt die Gebühr je entlehener Medieneinheit und Kalendertag 2 Euro.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei der Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, können die Bibliotheken eine Ersatzbeschaffung zu Lasten der Entleiherin oder des Entleihers vornehmen. Zuzüglich wird neben der Gebühr nach Absatz 1 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro fällig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

**§ 4****Beschädigung, Nichtrückgabe**

- (1) Wird ein Medium teilweise oder ganz beschädigt und findet § 3 Abs. 3 keine Anwendung, wird neben dem Schadenersatz eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro fällig.
- (2) Wird ein Medium oder werden Teile eines Mediums nicht zurückgegeben und findet § 3 Abs. 3 keine Anwendung, wird neben dem Schadenersatz eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro fällig.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

**§ 5****Fernleihe**

Für die Bestellung von Medien im Rahmen der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 6****Schriftliche Auskünfte**

- (1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dafür erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13 Euro erhoben. Dazu notwendige Auslagen sind den Bibliotheken zusätzlich zu erstatten.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

**§ 7****Weitere Dienstleistungen**

Besondere Dienstleistungen (z. B. Anfertigung von Kopien und Reproduktionen) sind kostenpflichtig. Die Kosten werden durch die Leitung der jeweiligen Bibliothek festgesetzt und durch Aushang oder auf den Internetseiten bekannt gemacht.

**§ 8****Auslagen**

Auslagen der Bibliotheken sind zu erstatten.

**§ 9****Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

**§ 10**  
**Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen**

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der jeweiligen Bibliothek.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 30. September 2010 nach Bestätigung durch die Steuerungsgruppe der Hochschulbibliothek vom 8. Juli 2010.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.10.2010

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg